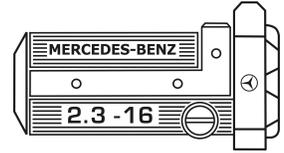
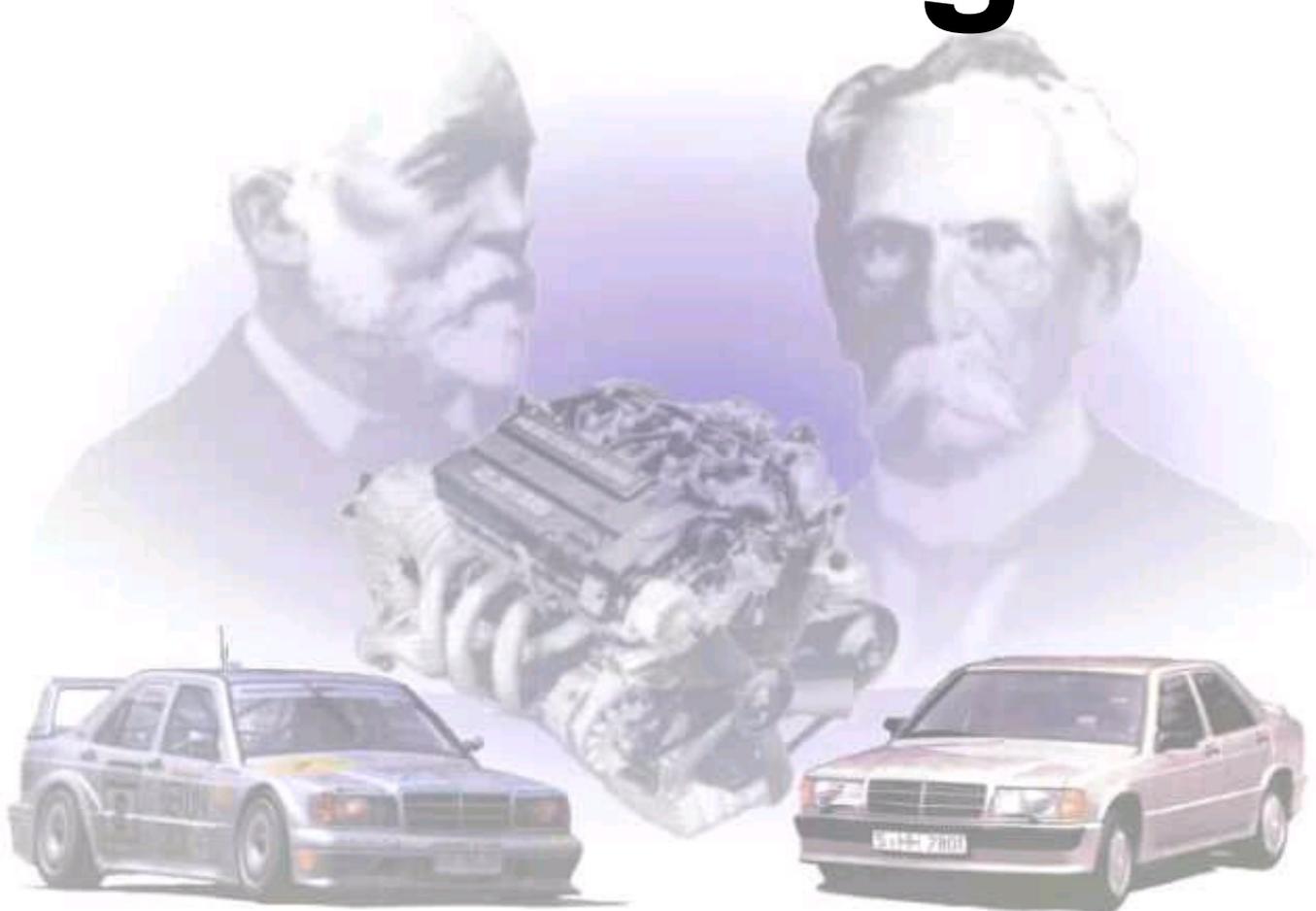




Mercedes-Benz W201 16V Club e.V.

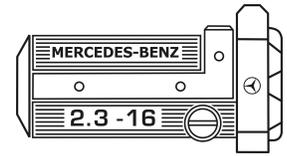


Satzung



vom 25.05.2008

Mit dem Erscheinen dieser Satzung verliert die Satzung vom 24.01.2004 ihre Gültigkeit



§1

Name Sitz und Rechtsform

1. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
2. Der Ort der Geschäftsführung wird durch den Vorstand bestimmt.
3. Der Club ist beim Amtsgericht Stuttgart in das Vereinsregister eingetragen. Seit der Anerkennung des Clubs durch Mercedes-Benz Classic führt der Club führt den Namen:

"Mercedes-Benz W201 16V Club e.V."

vormals: Mercedes W201 16V Club e.V.

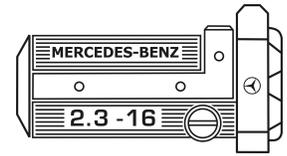
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

(in der Folge „16V Club“ oder nur „Club“ genannt)

1. Der Club verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Er folgt dem gemeinnützigen Zweck der Erhaltung der Substanz der 16-Ventil Modelle der Baureihe W201 Marke Mercedes-Benz in Form des 190E 2.3-16, 190E 2.5-16, 190E 2.5-16 Evolution und 190E 2.5-16 Evolution II sowie Motorsport-Sonderfahrzeuge.
2. Er gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit, auf unpolitischer und unkonfessioneller Basis Erfahrungen und Meinungen in technischen, historischen, touristischen und motorsportlichen Belangen auszutauschen, an Veranstaltungen der Marke teilzunehmen, solche selbst zu organisieren und den Dialog mit dem Unternehmen zu pflegen.
3. Der Club fördert das Ansehen und den Bekanntheitsgrad der Fahrzeuge in der Öffentlichkeit.



§3

Mittel des Clubs

1. Die erforderlichen Mittel zum Erreichen der Vereinsziele werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen sowie durch Sponsorbeiträge und sonstige Zuwendungen generiert.
2. Die Mittel des Clubs dürfen nur zur Erreichung der Clubziele verwendet und nicht an einzelne Mitglieder vergeben werden, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Sinne der Clubidee.

§4

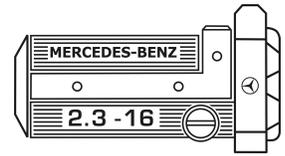
Die Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein Fahrzeug des Typs 201.034, 201.035 oder 201.036 der Marke Mercedes-Benz besitzen oder Personen, die sich für die Geschichte der Modelle oder die Ziele des Clubs einsetzen.
2. Personen, die die Ziele des Clubs fördern wollen, aber nicht an den Rechten und Pflichten teilhaben wollen, können außerordentliche Mitglieder ohne aktives oder passives Stimmrecht werden.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Dies können Personen sein, die sich besondere Verdienste um die Marke oder um den Club erworben haben.

§5

Aufnahme in den Club

1. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich an den Club oder seinen Vorstand gerichtet. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Clubs an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden (Präsidenten) oder einen von ihm benannten Vertreter, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.
2. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand eingehen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.



§6

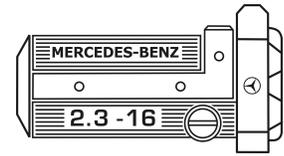
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch Tod, Ausschluss oder Austritt erfolgen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass seit der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Forderung nicht vollständig beglichen ist.
4. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es sich in grober Weise vereinsschädigend verhält. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich unter kurzer Angabe der Gründe mitgeteilt werden.
5. Gegen einen Ausschluss kann der Betroffene Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§7

Die Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.
2. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
3. Zu ihren Pflichten gehört es, den Interessen und Zielen des Clubs nach bestem Vermögen zu dienen, die Satzung und Beschlüsse zu beachten und die satzungsgemäß festgelegten Beitragsleistungen zu erbringen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet ihr Fahrzeug in einem technisch vorbildlichen Zustand im Sinne der Straßenverkehrsordnung zu halten.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich im Straßenverkehr vorbildlich zu verhalten. Motto: Fairer Partner im Straßenverkehr.



§8

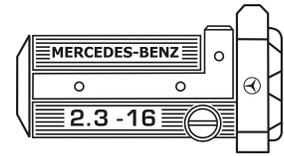
Die Mitgliedsbeiträge

1. Der Club erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Über die Höhe und den Erhebungsmodus der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich kalenderjährlich im voraus Idealerweise durch Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückerstattungsfähig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§9

Originalität der Fahrzeuge

1. Das Hauptinteresse des Clubs ist die „ERHALTUNG“ der Fahrzeuge.
2. Viele Mitglieder erhalten in wenigen Jahren das H-Kennzeichen für ihre Fahrzeuge. Das bedeutet, das Auto ist dann mindestens 30 Jahre alt und entspricht verkehrsrechtlich den Bestimmungen für kfz-technisches- Kulturgut, auch Oldtimer genannt, entsprechend Verkehrsblatt 1997, S.515. Der TÜV-Süddeutschland hat in Zusammenarbeit mit den Verkehrsbehörden und dem Bundesverband Deutscher Motorveteranen-Clubs e.V. einen Anforderungskatalog erstellt und mit allen Prüfstellen bundesweit abgestimmt. Der Anforderungskatalog dient der Entscheidungsfindung im Rahmen einer Begutachtung von Fahrzeugen aller Klassen gem. § 21c StVZO. Er definiert einheitliche Anforderungen, um einheitliche Beurteilungskriterien für die Zuteilung des H-Kennzeichens zu schaffen. Der Club bekennt sich zu diesem und folgenden Anforderungskatalogen um die Zukunft der 16V-Modelle im öffentlichen Straßenverkehr zu sichern, auch wenn unsere Fahrzeuge zur Einführung dieser Satzung noch keine 30 Jahre alt sind.
3. Absatz 2 gilt nicht für Motorsport-Wettbewerbs-Fahrzeuge, die in jeder Form im Club willkommen sind.



§10

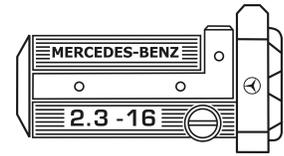
Organe des Clubs

1. Die Organe des Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§11

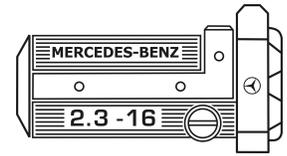
Der Vorstand

1. Der Vorstand des Clubs besteht aus mindestens vier Personen.
2. Der Club wird im gerichtlich und außergerichtlich durch ein beliebiges Mitglied des Vorstands vertreten (Einzelvertretungsmacht).
3. Der Vorstand gliedert sich zumindest in einen Vorsitzenden, einen Stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Vorstand Öffentlichkeitsarbeit. Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit übernimmt gleichzeitig die Aufgaben eines Schriftführers. Der Vorstand kann bei Bedarf durch Beisitzer für spezielle Aufgaben erweitert werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung und die Erledigung aller Aufgaben. Er kann Sonderaufgaben an einzelne Clubmitglieder delegieren.
5. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, insbesondere die Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Die Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis wird unter den Vorständen aufgeteilt. Der Schatzmeister verwaltet die Mittel des Clubs, der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit. Alle übrigen Aufgaben teilen sich der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende auf. Sonderaufgaben können mit einstimmigen Vorstandsbeschluss weiteren Vorstandsmitgliedern zugeteilt werden.
7. Die Mittel des Clubs werden vom Vorstand Finanzen verwaltet. Er hat dabei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhänders zu beachten und in jedem Fall das Clubvermögen getrennt vom eigenen Vermögen zu verwahren.
8. Für die Geschäfte des Clubs bestehen finanzielle Obergrenzen. Bis zur ersten Grenze ist der einzelne Vorstand berechtigt zu entscheiden. Bis zur zweiten Grenze genügt ein Beschluss des Vorstands. Geschäfte, die die zweite Grenze übersteigen, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Obergrenzen für Geschäfte einzelner Vorstände und des Vorstands im Gesamten bestimmt die Mitgliederversammlung.
9. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.



§12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs. Die Einberufung erfolgt elektronisch spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder ohne E-Mailanschluss erhalten die Einladung schriftlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist spätestens alle 2 Jahre einzuberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat genau eine Stimme. Stimmübertragung und Vollmachtserteilung sind ausgeschlossen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Über die Zulassung von Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt waren, entscheiden drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Beratung ordnungsgemäß gestellter Anträge, soweit die Antragstellung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung betrifft,
 - Bestimmung der finanziellen Obergrenzen, bis zu denen einzelne Vorstandsmitglieder alleine und der Vorstand im Gesamten entscheidungsberechtigt ist,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
 - Entgegennahme der Rechnungslegung des Schatzmeisters,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Clubausschusses,
 - Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Clubausschusses,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - Wahl und Abwahl von Clubausschussmitgliedern,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Clubs.
9. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut der Antragstellung bekannt gegeben worden sind. Insoweit hat die Einladung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
10. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
11. Für Anträge und Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von drei Viertel aller vorhandenen, also nicht nur der anwesenden Mitglieder erforderlich.
12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Clubausschuss oder mindestens ein Zehntel aller vorhandenen Mitglieder mit Angabe von Gründen schriftlich verlangt, oder wenn es das Interesse des Clubs erfordert.
13. Der Vorsitzende des Vorstandes kann auch ohne Versammlung eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen. Es gelten die Regelungen für eine Mitgliederversammlung



entsprechend, wobei die Stimmen zählen, die bis zu einem vorbestimmten Zeitpunkt eingegangen sind.

14. Über die Sitzungen des Vorstandes, des Clubausschusses und über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, aus dem jedenfalls die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§13 Die Kassenprüfung

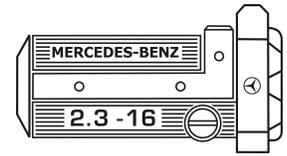
1. Der Schatzmeister fertigt nach Ablauf des Geschäftsjahr einen Kassenbericht an. Dieser wird von den Rechnungsprüfern überprüft und den Mitgliedern zugänglich gemacht.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand und nicht dem Clubausschuss angehören dürfen. Ihnen obliegt die jährliche Rechnungsprüfung und Berichterstattung vor dem Clubausschuss und in der Mitgliederversammlung. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.
3. Einer der Rechnungsprüfer sollte eine entsprechende fachliche Qualifikation besitzen.

§14 Die Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.



Mercedes-Benz W201 16V Club e.V.



Diese Satzung ersetzt gemäß der dritten außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.05.2008 die Satzung vom 24.01.2004.

Für die Richtigkeit:

Gersfeld, 09. August 2008

Ort, Datum

Christoph Rieger, Vorsitzender

Gersfeld, 09. August 2008

Ort, Datum

Erik Deier, Stellvtr. Vorsitzender

Gersfeld, 09. August 2008

Ort, Datum

Axel Drzecznic, Vorstand Öffentlichkeitsarbeit